

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. August 1962	Nummer 91
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203014		Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen einerseits und den (Erz-) Diözesen Köln, Paderborn, Münster, Aachen und Essen andererseits über die Wahrnehmung der katholischen Polizeiseelsorge im Lande Nordrhein-Westfalen	1352
203014		Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen einerseits und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche andererseits über die Wahrnehmung der evangelischen Polizeiseelsorge im Lande Nordrhein-Westfalen	1353
203014	20. 7. 1962	RdErl. d. Innenministers Polizeiseelsorge	1355

I.

203014

V e r e i n b a r u n g
**über die Wahrnehmung der katholischen Polizeiseelsorge im
 Lande Nordrhein-Westfalen**

Das Land Nordrhein-Westfalen,
 vertreten durch
 den Herrn Ministerpräsidenten

einerseits,

und die (Erz-) Diözesen Köln, Paderborn, Münster, Aachen und Essen,
 vertreten durch die gemäß kanonischem Recht dazu befugten Ordinarien
 schließen folgende Vereinbarung:

andererseits,

Artikel 1

- (1) Das Land Nordrhein-Westfalen gewährleistet den (Erz-) Diözesen auch weiterhin die Ausübung ihrer Seelsorge bei der Polizei (Polizeiseelsorge).
- (2) Die (Erz-) Diözesen berufen für die katholische Polizeiseelsorge Pfarrer im Haupt- und Nebenamt (Polizeiseelsorger). Diese üben ihr Amt im Auftrag und unter Aufsicht der (Erz-) Diözesen aus.

Artikel 2

- (1) Die Polizeiseelsorge dient als Teil der kirchlichen Arbeit allen katholischen Polizeivollzugsbeamten.
- (2) Sie wendet sich vornehmlich an die in den Polizeischulen und der Bereitschaftspolizei geschlossenen untergebrachten Polizeivollzugsbeamten; sie soll sich aber auch der Beamten des allgemeinen Polizeivollzugsdienstes annehmen, unbeschadet der Zuständigkeit des Ortspfarrers.

Artikel 3

Aufgabe der Polizeiseelsorge ist — bei Wahrung der freiwilligen Entscheidung des Einzelnen — die Verkündigung und Lehre des Wortes Gottes, die Sakramentenspendung und die seelsorgliche Betreuung der Polizeivollzugsbeamten.

Artikel 4

- (1) Die Polizeiseelsorger verwalten ein kirchliches Amt.
- (2) In Ausübung von Lehre und Seelsorge sind die Polizeiseelsorger an staatliche Weisungen nicht gebunden, sondern ausschließlich ihren kirchlichen Vorgesetzten verantwortlich.

Artikel 5

Die Tätigkeit der Polizeiseelsorger wird vom Lande Nordrhein-Westfalen durch Bereitstellung der erforderlichen äußeren Hilfsmittel ermöglicht und auch sonst in jeder Weise unterstützt; insbesondere sind den Polizeiseelsorgern die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Räume zur Verfügung zu stellen.

Artikel 6

Unter Einhaltung der für eine dienstliche Verwendung von Kraftfahrzeugen bestehenden Bestimmungen stellt das Land Nordrhein-Westfalen den Polizeiseelsorgern zur Ausübung ihrer Tätigkeit Dienstfahrzeuge zur Verfügung.

Artikel 7

- (1) Für die geschlossen untergebrachten Polizeivollzugsbeamten ist in der Regel 14tägig, mindestens jedoch monatlich eine Stunde innerhalb der Dienstzeit für die Erörterung religiöser Lebensfragen mit dem Polizeiseelsorger zur Verfügung zu stellen.
- (2) Außerdem ist den geschlossen untergebrachten Polizeivollzugsbeamten während der Dienstzeit Gelegenheit zu persönlichen Aussprachen mit dem Polizeiseelsorger sowie mindestens einmal im Monat zur Teilnahme am Gottesdienst zu geben.

Artikel 8

In den Polizeischulen und der Bereitschaftspolizei soll bei besonderen Anlässen, insbesondere vor kirchlichen Feiertagen, bei Beginn und Ende von Lehrgängen, Ausbildungsberechnungen u. ä. die Abhaltung eines Gottesdienstes für die katholischen Polizeivollzugsbeamten innerhalb der Dienstzeit vorgesehen werden.

Artikel 9

(1) Auch den Beamten des allgemeinen Polizeivollzugsdienstes ist während des Dienstes Gelegenheit zur Erörterung religiöser Lebensfragen mit den Polizeiseelsorgern zu gewähren.

(2) Ort und Zeitpunkt der Aussprachestunden sind allen Polizeivollzugsbeamten rechtzeitig bekanntzugeben.

Artikel 10

Den Polizeivollzugsbeamten ist im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten Gelegenheit zu geben, an Sonn- und Feiertagen den Gottesdienst zu besuchen und sich auch sonst am kirchlichen Leben zu beteiligen.

Artikel 11

Für die Teilnahme an Exerzitien, Einkehrtagen, Werkwochen und sonstigen kirchlichen Tagungen kann jedem Polizeivollzugsbeamten einmal im Jahr Dienstbefreiung bis zu sechs Tagen unter Fortzahlung der Bezüge gewährt werden.

Artikel 12

Das Land Nordrhein-Westfalen stellt den (Erz-) Diözesen für die Wahrnehmung der Polizeiseelsorge nach Maßgabe des Haushaltplanes einen jährlichen Pauschalbetrag zur Verfügung.

Artikel 13

Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Köln, den 4. Juli 1962

gez. + Jos. Kard. Frings

Erzbischof von Köln

Paderborn, den 3. Juli 1962

gez. Lorenz Jaeger

Erzbischof von Paderborn

Münster, den 3. Juli 1962

gez. Böggering, Kapitularvikar

Aachen, den 4. Juli 1962

gez. + Johannes Pohlschneider

Bischof von Aachen

Essen, den 3. Juli 1962

gez. + Franz Hengsbach

Bischof von Essen

Düsseldorf, den 2. Juli 1962

gez. Dr. Meyers

Ministerpräsident des Landes
Nordrhein-Westfalen

— MBl. NW. 1962 S. 1352.

203014

V e r e i n b a r u n g

**über die Wahrnehmung der evangelischen Polizeiseelsorge im
Lande Nordrhein-Westfalen**

Das Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch

den Herrn Ministerpräsidenten

einseiters,

und die Evangelische Kirche im Rheinland,
die Evangelische Kirche von Westfalen und
die Lippische Landeskirche,

vertreten durch ihre Kirchenleitungen

andererseits,

schließen folgende Vereinbarung:

Artikel 1

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen gewährleistet den Landeskirchen auch weiterhin die Ausübung ihrer Seelsorge bei der Polizei (Polizeiseelsorge).

(2) Die Landeskirchen berufen für die evangelische Polizeiseelsorge Pfarrer im Haupt- und Nebenamt (Polizeiseelsorger). Diese üben ihr Amt im Auftrag und unter Aufsicht der Landeskirchen aus.

Artikel 2

(1) Die Polizeiseelsorge dient als Teil der kirchlichen Arbeit allen evangelischen Polizeivollzugsbeamten.

(2) Sie wendet sich vornehmlich an die in den Polizeischulen und der Bereitschaftspolizei geschlossen untergebrachten Polizeivollzugsbeamten; sie soll sich aber auch der Beamten des allgemeinen Polizeivollzugsdienstes annehmen, unbeschadet der Zuständigkeit des Ortspfarrers.

Artikel 3

(1) Aufgabe der Polizeiseelsorger ist die Verkündigung und Lehre des Wortes Gottes, die Verwaltung der Sakramente und die seelsorgliche Betreuung der Polizeivollzugsbeamten.

(2) Die freie Entscheidung des einzelnen Polizeivollzugsbeamten bleibt gewahrt.

Artikel 4

(1) Die Polizeiseelsorger verwalten ein kirchliches Amt.

(2) In Ausübung von Lehre und Seelsorge sind die Polizeiseelsorger an staatliche Weisungen nicht gebunden, sondern ausschließlich ihrer Kirchenleitung verantwortlich.

Artikel 5

Die Tätigkeit der Polizeiseelsorger wird vom Lande Nordrhein-Westfalen durch Bereitstellung der erforderlichen äußeren Hilfsmittel ermöglicht und auch sonst in jeder Weise unterstützt; insbesondere sind den Polizeiseelsorgern die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Räume zur Verfügung zu stellen.

Artikel 6

Unter Einhaltung der für eine dienstliche Verwendung von Kraftfahrzeugen bestehenden Bestimmungen stellt das Land Nordrhein-Westfalen den Polizeiseelsorgern zur Ausübung ihrer Tätigkeit einen Dienstkraftwagen zur Verfügung.

Artikel 7

(1) Für die geschlossen untergebrachten Polizeivollzugsbeamten ist in der Regel 14tägig, mindestens jedoch monatlich eine Stunde innerhalb der Dienstzeit für die Erörterung religiöser Lebensfragen mit dem Polizeiseelsorger zur Verfügung zu stellen.

(2) Außerdem ist den geschlossen untergebrachten Polizeivollzugsbeamten während der Dienstzeit Gelegenheit zu persönlichen Aussprachen mit dem Polizeiseelsorger sowie mindestens einmal im Monat zur Teilnahme am Gottesdienst zu geben.

Artikel 8

In den Polizeischulen und der Bereitschaftspolizei soll bei besonderen Anlässen, insbesondere vor kirchlichen Feiertagen, bei Beginn und Ende von Lehrgängen, Ausbildungsschnitten u. ä. die Abhaltung eines Gottesdienstes für die evangelischen Polizeivollzugsbeamten innerhalb der Dienstzeit vorgesehen werden.

Artikel 9

(1) Auch den Beamten des allgemeinen Polizeivollzugsdienstes ist während des Dienstes Gelegenheit zur Erörterung religiöser Lebensfragen mit den Polizeiseelsorgern zu gewähren.

(2) Ort und Zeitpunkt der Aussprachestunden sind allen Polizeivollzugsbeamten rechtzeitig bekanntzugeben.

Artikel 10

Den Polizeivollzugsbeamten ist im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten Gelegenheit zu geben, an Sonn- und Feiertagen den Gottesdienst zu besuchen und sich auch sonst am kirchlichen Leben zu beteiligen.

Artikel 11

Für die Teilnahme an Rüsttagen, Rüstzeiten, Werkwochen und sonstigen kirchlichen Tagungen kann jedem Polizeivollzugsbeamten einmal im Jahr Dienstbefreiung bis zu sechs Tagen unter Fortzahlung der Bezüge gewährt werden.

Artikel 12

Das Land Nordrhein-Westfalen stellt den Landeskirchen für die Wahrnehmung der Polizeiseelsorge nach Maßgabe des Haushaltplanes einen jährlichen Pauschalbetrag zur Verfügung.

Artikel 13

Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Juli 1962

für die Kirchenleitung der
Evangelischen Kirche im Rheinland
gez. D. Dr. Beckmann

Düsseldorf, den 2. Juli 1962

gez. Dr. Meyers
Ministerpräsident des Landes
Nordrhein-Westfalen

Bielefeld, den 16. Juli 1962

für die Kirchenleitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen
gez. D. Wilm

Detmold, den 19. Juli 1962

Für den Vorsitzenden und
Landessuperintendent der
Lippischen Landeskirche

In Vertretung:

gez. Blome

Präses u. stellvertretender Vorsitzender
des Lippischen Landeskirchenrates

— MBl. NW. 1962 S. 1353.

203014

Polizeiseelsorge

RdErl. d. Innenministers v. 20. 7. 1962 — IV E 1 — 4510

Am 4. Juli 1962 ist die Vereinbarung des Landes Nordrhein-Westfalen mit den (Erz-)Diözesen Köln, Paderborn, Münster, Aachen und Essen über die Wahrnehmung der katholischen Polizeiseelsorge im Lande Nordrhein-Westfalen und am 19. Juli 1962 die Vereinbarung des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche über die Wahrnehmung der evangelischen Polizeiseelsorge im Lande Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten.

Ich bitte, ab sofort nach diesen Vereinbarungen zu verfahren. Ergänzend weise ich auf folgendes hin:

Zu Art. 1

Die Polizeiseelsorger werden den Polizeibehörden und -einrichtungen von den vertragschließenden Kirchen zugeteilt.

Die zeitliche und örtliche Gestaltung der Polizeiseelsorge wird von den Leitern der Polizeibehörden und -einrichtungen mit den Polizeiseelsorgern im gegenseitigen Einvernehmen unmittelbar geregelt.

Zu Art. 5

Die Tätigkeit der Polizeiseelsorger ist u. a. dadurch zu unterstützen, daß die Polizeiseelsorger von Amts wegen auf Trauungen, Geburten von Kindern, Krankheits- und Sterbefälle bei Polizeivollzugsbeamten und deren Angehörigen in geeigneter Form hingewiesen werden.

Zu Art. 7

Es ist darauf zu achten, daß die Erörterung religiöser Lebensfragen möglichst regelmäßig stattfinden kann und die hierfür angesezten Termine allen Polizeivollzugsbeamten in ausreichender Form bekanntgemacht werden.

Die persönlichen Aussprachen mit dem Polizeiseelsorger unterscheiden sich von den Stunden für die Erörterung religiöser Lebensfragen dadurch, daß in ihnen den Polizeivollzugsbeamten Gelegenheit gegeben wird, einzeln mit dem zuständigen Polizeiseelsorger zu sprechen. Die Aussprachen werden zweckmäßigerweise im Anschluß an die Erörterung religiöser Lebensfragen herbeigeführt.

Zu Art. 10

Diese Bestimmung betrifft lediglich die Beamten des allgemeinen Polizeivollzugsdienstes.

Zu Art. 11

Die Dienstbefreiung ist nach den jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen über den Urlaub der Beamten aus besonderen Anlässen zu gewähren.

— MBl. NW. 1962 S. 1355.

Einzelpreis dieser Nummer 0,55 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9,— DM, Ausgabe B 10,20 DM.